

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 81

2. Dezember

2021

4. Änderung der Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (**Landesaufnahmegesetz**) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767)**, und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 01.11.2021 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 05.03.2018, zuletzt geändert am 07.09.2020 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert (Änderung **fett** hervorgehoben):

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

Alte Fassung	Neue Fassung
(4) Der Main-Taunus-Kreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.	(4) Der Main-Taunus-Kreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 LAufnG: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG)

§ 2

Gebührenschild

Alte Fassung	Neue Fassung
(4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Main-Taunus-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschild.	(4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Main-Taunus-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschild.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).</p> <p>(2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Main-Taunus-Kreis pro Person im Monat bei allen Gemeinschaftsunterkünften und anderen Unterkünften 356,00 €.</p>	<p>(1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).</p> <p>(2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Main-Taunus-Kreis pro Person im Monat bei allen Gemeinschaftsunterkünften und anderen Unterkünften 352,00 €.</p>

§ 4

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gebührenermäßigung und -erhöhung / Stundung</p> <p>(1) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs.1 Nr.8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG). Eine Verdoppelung der Kostenerstattung durch den Sozialleistungsträger bleibt hierbei ausgeschlossen. Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAufnG).</p> <p>(2) Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.</p>	<p>Gebührenermäßigung / Stundung</p> <p>(1) entfällt</p> <p>Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.</p>

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. Satz 4 LAufnG).</p>	<p>(2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 LAufnG).</p>

Artikel II

Im Übrigen bleibt die Satzung unberührt.

Artikel III

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Hofheim am Taunus, den 29.11.2021

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax
Landrat